

Landtag Brandenburg

6. Wahlperiode

Drucksache 6/8765

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften

Eingegangen: 18.05.2018 / Ausgegeben: 18.05.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften

A. Problem

Das Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung enthalten Regelungen zu der Berücksichtigung der sog. relativen Note bei der Vergabe der Studienplätze in Masterstudiengängen. Gemäß den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz sollte diese ursprünglich ab dem 1. Januar 2017 berücksichtigt werden. Allerdings ist der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz mittlerweile aufgrund von verfassungsrechtlichen Bedenken von dem Vorhaben abgerückt, so dass die Brandenburgische Rechtslage an die aktuelle Sachlage anzupassen ist.

Zur Förderung des Spitzensports soll den staatlichen Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, alle Spitzensportlerinnen und Spitzensportler bei der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen zuzulassen, um damit die „Gemeinsame Erklärung von Kultusministerkonferenz, Sportministerkonferenz, Deutschem Olympischen Sportbund und Hochschulrektorenkonferenz - Spitzensport und Hochschulstudium“ vom 26. Februar 2008 im Land Brandenburg bestmöglich umzusetzen.

Sorbisch-/Wendischkenntnisse sollen bei der Zulassung zum Lehramtsstudium berücksichtigt werden können.

Minderjährige Personen sind auch dann nicht zur Vornahme von Verfahrenshandlungen für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums fähig, wenn sie über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, so dass sie dafür die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung benötigen. Dies erscheint nicht sachgerecht und erschwert die entsprechenden Verwaltungsabläufe. Sie sollen als handlungsfähig anerkannt werden.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und –professoren bedürfen der Modifizierung, wenn die Handlungsspielräume der Universitäten im Wettbewerb um hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gestärkt werden sollen.

Wie in der staatlichen Mediziner Ausbildung kommt es auch für die nichtstaatliche universitäre Mediziner Ausbildung auf eine enge Kooperation der Hochschule mit geeigneten Klinikpartnern an. § 108 Sozialgesetzbuch V verweist hinsichtlich der staatlichen Anerkennung von Krankenhäusern als Hochschulklinik auf landesrechtliche Vorschriften. Entsprechende Vorschriften enthält das brandenburgische Landesrecht bislang nicht. Dem ist abzuhelpfen.

Es besteht Bedarf, auch Studierende, die an einer Hochschule eine Beschäftigung ausüben, vom Anwendungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes zu erfassen. Dies betrifft insbesondere wissenschaftliche Hilfskräfte i. S. d. § 59 BbgHG, die zugleich Studierende sind.

Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Zweck der Richtlinie ist es, dass digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich sind. Zu diesem Zweck sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen werden. Hierzu zählt das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz. Durch Schaffung transparenter, wirksamer und nichtdiskriminierender Bedingungen sollen Markthindernisse im europäischen Binnenmarkt für Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) beseitigt werden. Grundlage hierfür bilden die weltweit anerkannten Empfehlungen der Richtlinien für barrierefreie Internetinhalte („Web Content Accessibility Guidelines – WCAG 2.0“). Diese legen fest, wie Websites und deren Inhalte gestaltet sein müssen, damit sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar sind.

B. Lösung

Das Brandenburgische Hochschulzulassungsgesetz, das Brandenburgische Hochschulgesetz, das Landespersonalvertretungsgesetz, das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung werden entsprechend geändert.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die obsolet gewordenen Regelungen zur Berücksichtigung der relativen Note sind aus dem Gesetz und aus der Verordnung zu entfernen.

Da es sich bei der Entscheidung, alle Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Studienplatzvergabeverfahren zu berücksichtigen, um eine wesentliche Entscheidung handelt, die sich auf die Zulassungschancen der anderen Bewerber auswirkt, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich. Gleiches gilt für die Berücksichtigung von Sorbisch-/Wendischkenntnissen.

Die Anerkennung der Handlungsfähigkeit beschränkt geschäftsfähiger Studienbewerberinnen und -bewerber wie auch Studierender ist durch öffentlich-rechtliche Vorschriften möglich.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die staatliche Anerkennung von Krankenhäusern durch Landesrecht bedürfen der gesetzlichen Regelung.

Schließlich kann auch der Anwendungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes nur durch eine entsprechende gesetzliche Änderung erweitert werden.

Das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) muss an die Erfordernisse der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen angepasst werden. Hierfür wird im Landesrecht die entsprechende Ermächtigungsgrundlage des § 9 Absatz 2 BbgBGG für den Erlass einer Rechtsverordnung erweitert. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erfolgt im Anschluss in der Brandenburgischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV). Die Umsetzung in nationales Recht ist binnen 21 Monaten, also bis spätestens zum 23. September 2018 vorzunehmen.

II. Zweckmäßigkeit

Die Entfernung der Regelungen zur Berücksichtigung der relativen Note ist zweckmäßig, weil nur so Rechtsklarheit hergestellt werden kann.

Mit der Optimierung der Zulassungsmöglichkeiten für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler wird die „Gemeinsame Erklärung von Kultusministerkonferenz, Sportministerkonferenz, Deutschem Olympischen Sportbund und Hochschulrektorenkonferenz - Spitzensport und Hochschulstudium“ vom 26. Februar 2008 im Land Brandenburg bestmöglich umgesetzt.

Die Berücksichtigung von Sorbisch-/Wendischkenntnissen bei der Zulassung zum Lehramtsstudium fördert die Einstellung von Lehrkräften, die einen Beitrag zu der Erhaltung und der Weitergabe der sorbischen/wendischen Sprache in Schulen leisten können.

Die Anerkennung der Handlungsfähigkeit beschränkt geschäftsfähiger Studienbewerberinnen und -bewerber wie auch Studierender vereinfacht die Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit dem Studium, weil keine Einwilligung der gesetzlichen Vertretung mehr erforderlich ist.

Die Änderung der Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten des Landes.

Die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung von Krankenhäusern als Hochschulklinik sichert auch für die nichtstaatliche Mediziner Ausbildung die Verbindung von Lehre, Forschung und Krankenversorgung in der notwendigen Qualität und Breite.

Die vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs des Landespersonalvertretungsgesetzes dient dem berechtigten Schutz der Interessen des betroffenen Personenkreises.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Entfernung der Regelungen zur relativen Note aus dem Landesrecht hat keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, da die Regelungen in der Praxis noch keinen Anwendungsbereich entfaltet haben. Die Wirtschaft ist nicht

betroffen. Die Hochschulverwaltungen müssen ggf. ihre Systeme zur Masterstudienplatzvergabe anpassen.

Die Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes zugunsten der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler optimiert deren Chancen bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den Landeshochschulen.

Durch die Berücksichtigung der Sorbisch-/Wendischkenntnisse können diese Sprachen mehr Schülerinnen und Schüler zugänglich gemacht werden.

Die Anerkennung der Handlungsfähigkeit wirkt sich auf minderjährige Studienbewerberinnen und –bewerber wie auch Studierende aus, weil sie die für das Studium erforderlichen Verfahrenshandlungen eigenständig vornehmen können. Zugleich vereinfacht sie die Verwaltungsabläufe, weil es keiner Einwilligung der gesetzlichen Vertretung bedarf.

Die Änderung der Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erweitert qualitätsgesichert den Anwendungsbereich dieser Personalkategorie.

Die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung von Krankenhäusern als Hochschulklinik unterstützt die Qualität der Mediziner Ausbildung im nichtstaatlichen Bereich zugunsten von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen und der Krankenversorgung.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Landespersonalvertretungsgesetzes erweitert unmittelbar die innerhochschulischen Beteiligungsrechte des betroffenen Personenkreises.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Der Landtag wurde am 4. September 2017 informiert.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften wurden gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinbarung nach § 130 LBG vom 19. Oktober 2012 beteiligt.

Darüber hinaus wurden die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen, die Studentenwerke, die Brandenburgische Studierendenvertretung, der Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden und der Domowina-Regionalverband Niederlausitz e.V. beteiligt.

E. Zuständigkeiten

Für die Hochschulzulassung besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 33 GG), von der der Bund bislang keinen Gebrauch gemacht hat. Für das Hochschulwesen ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (s. Nummer X.1 der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 17. März 2015, GVBl. II/15

[Nr. 15], geändert durch Bekanntmachung vom 25. Mai 2016, GVBl. II/16 [Nr. 26]), für das Personalvertretungsrecht das Ministerium des Innern und für Kommunales (s. Nummer II.8 der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 17. März 2015, GVBl. II/15 [Nr. 15], geändert durch Bekanntmachung vom 25. Mai 2016, GVBl. II/16 [Nr. 26]) und für die Behindertengleichstellung das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (s. Nummer V.15 der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 17. März 2015, GVBl. II/15 [Nr. 15], geändert durch Bekanntmachung vom 25. Mai 2016, GVBl. II/16 [Nr. 26]) zuständig.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Brandenburgische Hochschulzulassungsgesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 38 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Hochschulzugangsberechtigung“.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 4 Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „oder § 7“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Auszuwählenden“ die Wörter „und der aufgrund der Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes Auszuwählenden“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bewerberinnen und Bewerbern für einen Lehramtsstudiengang ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache bei der Auswahlentscheidung angemessen zu berücksichtigen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Auszuwählenden“ die Wörter „und der aufgrund der Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes Auszuwählenden“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Bewerberinnen und Bewerbern für einen Lehramtsstudiengang ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache bei der Auswahlentscheidung angemessen zu berücksichtigen.“

5. In § 8 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gründen“ die Wörter „unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören“ eingefügt.
6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

**Auswahl aufgrund Angehörigkeit zum Bundeskader
eines Bundessportfachverbandes
des Deutschen Olympischen Sportbundes**

Bewerberinnen und Bewerber, die einem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, können nach Maßgabe von Satzungen der Hochschulen zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Training für den beantragten Studiengang zugelassen werden. Die Bescheinigung der Angehörigkeit zum Bundeskader erfolgt durch den Olympiastützpunkt Brandenburg. Die Satzungen sind von der für Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde zu genehmigen.“

7. § 16 Absatz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.
8. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übergangsbestimmung

Die Sorbisch-/Wendischkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber für einen Lehramtsstudiengang werden spätestens ab der Zulassung zu dem Wintersemester 2019/2020 berücksichtigt.“

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Das Brandenburgische Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 86 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 86a Staatliche Anerkennung als Hochschulklinik; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 94 Übergangsbestimmung zu den Ordnungswidrigkeiten“.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen mit Hochschulzugangsberechtigung, die mindestens 16 Jahre alt sind, sind für Verhandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Entsprechendes gilt für in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Juniorstudierende, die mindestens 16 Jahre alt sind, hinsichtlich der Verhandlungen zur Durchführung des Juniorstudiums.“
 - b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.
3. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor kann eingestellt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und die folgenden weiteren Voraussetzungen nachweist:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion.

§ 41 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zeiten einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit zwischen der letzten Prüfungsleistung der Promotion und der Bewerbung auf eine Juniorprofessur dürfen in der Regel vier Jahre nicht überschreiten. Im Fall der Bewerbung auf eine Juniorprofessur, deren Ausschreibung unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Evaluation den unmittelbaren Übergang auf eine Lebenszeitprofessur vorsieht (Tenure Track), dürfen die Zeiten einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit zwischen der letzten Prüfungsleistung der Promotion und der Bewerbung in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten. Diese Zeiten verlängern sich im Umfang einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden ist. Ausnahmen von den Regelungen der Sätze 1 und 2 sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig.“

4. In § 83 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 10) geändert worden ist,“ und die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, alle in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
5. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Staatliche Anerkennung als Hochschulklinik, Verordnungsermächtigung

(1) Krankenhäuser, die gemeinsam mit einer als Hochschule staatlich anerkannten Einrichtung des Bildungswesens Lehre und Forschung im Studium der Humanmedizin gemäß der Approbationsordnung für Ärzte sicherstellen, können auf Antrag des Krankenhauses und mit Zustimmung der Hochschule eine staatliche Anerkennung als Hochschulklinik erhalten. Sie bedürfen der staatlichen Anerkennung, wenn sie die Bezeichnung Hochschulklinik, Universitätsklinik oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung im Namen führen oder in vergleichbarer Weise verwenden.

(2) Die weiteren Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, das Nähere zum Anerkennungsverfahren sowie zum Verlust der Anerkennung regelt das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(3) Die staatliche Anerkennung als Hochschulklinik begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse.“

6. In § 90 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kunsthochschule“ die Wörter „, Hochschulklinik, Universitätsklinik, eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung“ eingefügt.

7. Folgender § 94 wird angefügt:

„§ 94

Übergangsbestimmung zu den Ordnungswidrigkeiten

§ 90 Satz 1 Nummer 1 gilt für Krankenhäuser, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Ausbildung im Praktischen Jahr im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde nach der Approbationsordnung für Ärzte übernehmen, erst nach Abschluss des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung als Hochschulklinik nach § 86a.“

Artikel 3

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 7 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 6 Satz 4 wird aufgehoben.
3. Nach § 100a wird folgender § 100b eingefügt:

„§ 100b

Übergangsvorschrift zur Neuwahl von Personalräten an Hochschulen und des Hauptpersonalrates beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Die Wahlberechtigung Studierender, die an einer Hochschule eine Beschäftigung ausüben, findet bei der Anwendung des § 27 Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 keine Berücksichtigung.“

Artikel 4

Änderung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes

§ 9 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5), das durch § 18 des Gesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Internetauftritte“ durch die Wörter „Internet- und Intranetauftritte“ ersetzt und vor dem Wort „schrittweise“ werden die Wörter „unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 zu erlassenden Verordnung“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird am Ende ein Komma eingefügt.
 - b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 6 eingefügt:
 - „4. die Informationspflichten bei Internetauftritten und –angeboten, die zur Barrierefreiheit veröffentlicht werden sollen,
 5. das Verfahren zur Überwachung nach den Vorgaben des Artikels 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie das Verfahren zur Berichterstattung, um die Vorgaben des Artikels 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu erfüllen,
 6. das Verfahren, um die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 4, 5 und 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu gewährleisten,“.
3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Websites und mobile Anwendungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 gilt für öffentliche Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 Absatz 1 entsprechend.“
4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 5

Änderung des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes

§ 10 des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes vom 18. Dezember 2009 (GVBl. I S. 390) wird wie folgt gefasst:

Anforderungen an elektronische Signaturen

Elektronische Signaturen im Sinne dieses Gesetzes sind qualifizierte elektronische Signaturen entsprechend der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).“

Artikel 6

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

In § 38 Absatz 4 Satz 6 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 5) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 17. Februar 2016 (GVBl. II Nr. 6), die durch Verordnung vom 27. April 2017 (GVBl. II Nr. 24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a (weggefallen)“.
 - b) Der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe vorangestellt:

„§ 21 Übergangsbestimmung“.
 - c) Die bisherige Angabe zu § 21 wird die Angabe zu § 22.
2. In § 5 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Zulassungsanspruchs“ die Wörter „sowie Auswahl auf Grund der Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes“ eingefügt.
3. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Auszuwählenden“ die Wörter „und der auf Grund ihrer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes

gemäß § 12a des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes „Auszuwählenden“ eingefügt.

- b) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „; insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören“ gestrichen.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Auszuwählenden“ die Wörter „und der auf Grund ihrer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes gemäß § 12a des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes Auszuwählenden“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „; insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Auszuwählenden“ die Wörter „sowie nach Abzug der gemäß § 12a des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes Auszuwählenden“ eingefügt.
5. § 20a wird aufgehoben.
6. Dem § 21 wird folgender § 21 vorangestellt:

„§ 21

Übergangsbestimmung

Die Profilquoten gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 4 und gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 der Hochschulzulassungsverordnung vom 17. Februar 2016 (GVBl. II Nr. 6) für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, können noch solange angewendet werden, bis die Auswahl auf Grund der Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes gemäß § 12a des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes erfolgt, längstens bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens für das Sommersemester 2020.“

7. Der bisherige § 21 wird § 22.

Artikel 8

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Hochschulzulassungsgesetz enthält in § 2 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 Regelungen zu der Berücksichtigung der relativen Note bei der Vergabe der Studienplätze in Masterstudiengängen, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind. In der Praxis finden diese Regelungen jedoch keine Anwendung, weil die relative Note gemäß § 20a Hochschulzulassungsverordnung erst dann berücksichtigt wird, wenn mindestens 50 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber einen ersten Hochschulabschluss vorlegen, der die relative Note ausweist.

Die Regelungen wurden 2015 in das Hochschulzulassungsgesetz aufgenommen. Hintergrund hierfür waren die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, wonach neben der absoluten Abschlussnote auch eine relative Note, der Prozentrang, bei der Zulassung zum Masterstudium ab dem 1. Januar 2017 berücksichtigt werden sollte. Der Prozentrang gibt den relativen Wert einer Abschlussnote im Vergleich zur Vergleichskohorte der Absolventinnen und Absolventen an. Durch die Berücksichtigung sollte die Masterzulassung gerechter ausgestaltet werden. Der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz ist allerdings auf seiner Sitzung am 22./23. Juni 2017 aufgrund von verfassungsrechtlichen Bedenken von diesem Vorhaben abgerückt, so dass das Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung an die neue Sachlage angepasst werden sollen.

Des Weiteren werden zur Förderung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler diese künftig bei der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen nicht mehr über eine Vorabquote bevorzugt berücksichtigt werden können, sondern den staatlichen Hochschulen soll die Möglichkeit eröffnet werden, alle Spitzensportlerinnen und Spitzensportler zuzulassen.

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler können auf Grund der durch die Bundessportfachverbände vorgegebenen bundesweiten Schwerpunktsetzung ihren Trainingsstandort nicht frei wählen und sind je nach Sportartspezifik an das Vorhandensein bestimmter Trainingsstätten gebunden. Es wäre daher unbillig von ihnen zu fordern, dass sie ein örtlich stark beschränktes Wahlangebot für ihre berufliche Entwicklung hinnehmen müssen, ohne dass das Land Kompensationsmöglichkeiten schafft. Für diese Zielgruppe liegen deshalb Zulassung zum Studiengang und Zulassung am gewünschten Studienort im besonderen öffentlichen Interesse. Das besondere öffentliche Interesse an der Förderung des Spitzensports basiert auf den Leistungen der Sportlerinnen und Sportler, die im internationalen Wettbewerb nicht unwesentlich zur Wahrnehmung und zum Ansehen Deutschlands in der Welt beitragen. Wertigkeit und Zielstellung des erheblichen Einsatzes von Fördermitteln der Kommunen, des Landes und des Bundes für diesen Personenkreis würden gemindert werden, wenn die Entscheidung für ein Studium gleichzeitig mit der Entscheidung für das vorzeitige Ende der eigenen Spitzensport-Karriere verknüpft werden müsste. Mit dieser Verbesserung der Zulassungsmöglichkeiten für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler wird die „Gemeinsame Erklärung von Kultusministerkonferenz, Sportministerkonferenz, Deutschem Olympischen Sportbund und Hochschulrektorenkonferenz - Spitzensport und Hochschulstudium“ vom 26. Februar 2008 im Land Brandenburg bestmöglich umgesetzt. Dadurch ist im Rahmen der Dualen Karriere während eines Studiums

auch weiterhin die Ausübung des Spitzensports realisierbar. Dieser Zielgruppe wird somit ermöglicht, in räumlicher Nähe zu einem Olympiastützpunkt sowohl den Anforderungen eines Hochschulstudiums als auch des täglichen Trainings gerecht werden zu können.

Minderjährige Personen sind auch dann nicht zur Vornahme von Verfahrenshandlungen für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums fähig, wenn sie über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, die typischerweise auf dem Erwerb der Hochschulreife beruht, so dass sie dafür die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung benötigen. Dies erscheint nicht sachgerecht und erschwert die entsprechenden Verwaltungsabläufe. Sie sollen als handlungsfähig anerkannt werden.

Für eine universitäre Mediziner Ausbildung kennzeichnend ist, dass sie typischerweise Lehre, Forschung und Krankenversorgung institutionell und organisatorisch verbindet. Die Gesamtheit von Lehre, Forschung und Krankenversorgung wird in den Ländern mit einer staatlich getragenen Mediziner Ausbildung durch eine enge institutionelle Verbindung und meist gemeinsame Trägerschaft von Lehre und Forschung der Medizinischen Fakultät einer Universität einerseits sowie Krankenversorgung an der Universitätsklinik andererseits gewährleistet. Entsprechend kommt es auch für die nichtstaatliche universitäre Mediziner Ausbildung auf eine enge Kooperation der Hochschule mit geeigneten Klinikpartnern an (vgl. Wissenschaftsrat, Eckpunkte zur nichtstaatlichen Mediziner Ausbildung in Deutschland, 2016, S. 15 f.). § 108 Sozialgesetzbuch V verweist hinsichtlich der staatlichen Anerkennung von Krankenhäusern als Hochschulklinik auf landesrechtliche Vorschriften. Entsprechende Vorschriften enthält das brandenburgische Landesrecht bislang nicht. Dem wird abgeholfen.

Es besteht Bedarf, auch Studierende, die an einer Hochschule eine Beschäftigung ausüben, vom Anwendungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes zu erfassen. Dies betrifft insbesondere wissenschaftliche Hilfskräfte i. S. d. § 59 BbgHG, die zugleich Studierende sind.

Gemäß § 9 Absatz 1 BbgBGG gestalten die Träger öffentlicher Verwaltung ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten graphischen Programmoberflächen schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Genaueres hierzu regelt die Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV).

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 26. Oktober 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet. Die Umsetzung der dort beschriebenen Maßnahmen hat bis zum 23. September 2018 zu erfolgen.

Der Gesetzentwurf fördert die Barrierefreiheit von Angeboten der öffentlichen Verwaltung. § 9 BbgBGG wird an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 angepasst und um Nummern zu Informationspflichten, Verfahren zur Überwachung und Berichterstattung und zum Durchsetzungsverfahren erweitert. Damit werden in der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage die Voraussetzungen geschaffen, damit die EU-Richtlinie fristgerecht im Landesrecht umgesetzt werden kann.

Durch die Erweiterung der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage des § 9 Absatz 2 BbgBGG entstehen keine unmittelbaren Kosten. Folgekosten können sich aus der Rechtsverordnung ergeben, die letztlich die Richtlinie (EU) 2016/2102 umsetzt. Die Regelung ist dann nicht konnexitätsrelevant.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes)

Zu § 2

Mit der Änderung des § 2 wird die Bestimmung des Begriffes der relativen Note aus dem Gesetz entfernt. Da § 2 nunmehr lediglich den Begriff der Hochschulzugangsberechtigung definiert, wird die Überschrift des Paragraphen angepasst.

Zu § 6

§ 6 regelt das Vergabeverfahren für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.

Nach Absatz 1 werden die Spitzensportlerinnen und -sportler bei der Studienplatzvergabe außerhalb der Hauptquoten (Hochschulauswahlverfahren und Wartezeit) berücksichtigt.

Nach Absatz 2 werden Sorbisch-/Wendischkenntnisse bei der Auswahlentscheidung für die Zulassung zu Lehramtsstudiengängen berücksichtigt. Die Verfassung des Landes Brandenburg räumt den Sorben/Wenden in Artikel 25 Absatz 3 das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen ein. Lehrkräfte, die über vertiefte Sorbisch-/Wendischkenntnisse verfügen, können einen Beitrag zu der Erhaltung und der Weitergabe der sorbischen/wendischen Sprache in Schulen leisten. Nach § 6 Absatz 4 sind die Einzelheiten des Auswahlverfahrens durch Hochschulsatzung zu regeln.

Zu § 7

§ 7 enthält besondere Regelungen für die Vergabe der Studienplätze in Masterstudiengängen.

Die Spitzensportlerinnen und -sportler werden gemäß Absatz 1 auch hier außerhalb der Hauptquoten (Hochschulauswahlverfahren und Wartezeit) berücksichtigt.

Mit den Änderungen in § 7 Absatz 2 werden einerseits Regelungen zur Berücksichtigung der relativen Note aus dem Gesetz entfernt, andererseits werden auch bei der Vergabe von Masterstudienplätzen für die Lehrämter vertiefte Sorbisch-/Wendischkenntnisse berücksichtigt. Über die Verweisung in § 7 Absatz 3 auf § 6 Absatz 4 sind die Einzelheiten des Auswahlverfahrens auch hier durch Hochschulsatzung zu regeln.

Zu § 8

Mit der ab dem 1. Januar 2019 seitens des Bundesministeriums des Innern vorgesehenen neuen Bundesstützpunktstruktur in Deutschland werden für viele Spitzensportlerinnen und Spitzensportler ab diesem Zeitpunkt Ortswechsel zu einem anderen Bundesstützpunkt und Olympiastützpunkt erforderlich. Für zugleich Studierende wird damit vielfach auch ein Wechsel des Studienorts unausweichlich verbunden sein. Das Zulassungsverfahren beim Hochschulwechsel für ein höheres Fachsemester richtet sich nach § 8 BbgHZG. Soziale Gründe im Sinne von Absatz 2 der Vorschrift können insbesondere aus einem notwendigen Ortswechsel resultieren. Um in diesem Kontext namentlich die besonderen Belange betroffener Spitzensportlerinnen und -sportler zu berücksichtigen, wird das Gesetz entsprechend ergänzt.

Zu § 12a

§ 12a regelt, unter welchen Voraussetzungen die kaderangehörigen Spitzensportlerinnen und -sportler außerhalb der Hauptquoten zu dem Studium zugelassen werden können. Sofern die Hochschulen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist der Erlass einer Hochschulsatzung erforderlich, mit der weitere Einzelheiten geregelt werden.

Bislang ist die Berücksichtigung von Spitzensportlerinnen und -sportlern im Rahmen von Vorabquoten nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 BbgHZG möglich. Die HZV bestimmt hierzu ergänzend, dass die Quote jedoch nur ein Prozent von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl je Studiengang ausmachen darf. Dies gilt gemäß § 17 HZV für das Vergabeverfahren in grundständigen Studiengängen und gemäß § 19 HZV für das Vergabeverfahren in Masterstudiengängen. Die neue Regelung eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, alle Spitzensportlerinnen und -sportler zuzulassen. Sie kann ebenso sowohl im Vergabeverfahren für grundständige Studiengänge als auch im Vergabeverfahren für Masterstudiengänge Anwendung finden.

Zu § 16

Nummer 5 betrifft die relative Note und ist daher aufzuheben.

Zu § 17

Die bisherige Übergangsbestimmung galt bis zum Sommersemester 2016 und hat sich somit durch Zeitablauf erledigt, so dass sie aus dem Gesetz zu entfernen ist.

Erforderlich ist nunmehr eine Übergangsfrist für die Berücksichtigung der Sorbisch-/Wendischkenntnisse gemäß § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2, da die Hochschulen die Änderung des Auswahlverfahrens noch umsetzen müssen. Hierfür haben sie bis zum Zulassungsverfahren zu dem Wintersemester 2019/2020 Zeit.

Zu Artikel 2 (Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes)

Zu § 14

Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige sind im Verwaltungsverfahren nur dann handlungsfähig, wenn ihre Handlungsfähigkeit durch Vorschriften des öffentlichen Rechts anerkannt ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Da minderjährige Studierende typischerweise die Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage einer Hochschulreife innehaben, kann ihnen die Handlungsfähigkeit für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums anerkannt werden, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind.

Im Unterschied hierzu besitzen Juniorstudierende noch keine Hochschulzugangsberechtigung, so dass sie für das weichenstellende Element, die Aufnahme des Juniorstudiums, der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen. Sodann sollen sie das Juniorstudium aber eigenständig durchführen können. Da eine Beendigung des Juniorstudiums ohne Hochschulzugangsberechtigung nicht möglich ist, bedarf es hierfür keiner Anerkennung der Handlungsfähigkeit.

Zu § 45

Mit ihrer Neufassung wird die Vorschrift neu strukturiert. Die bisherigen Sätze 1 und 2 bleiben unverändert und bilden den neuen Absatz 1.

Mit dem neuen Satz 1 des Absatzes 2 wird zum einen dem Ziel Rechnung getragen, mit der Juniorprofessur einen Karriereweg zur Verfügung zu stellen, der wissenschaftlichen Nachwuchskräften die Möglichkeit eröffnet, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nach der Promotion selbständig zu forschen und zu lehren, sich in diesem Rahmen weiter zu qualifizieren und für die Wahrnehmung einer Lebenszeitprofessur zu empfehlen. Gleichzeitig berücksichtigt die Neuregelung auch die Unterschiede bei der üblichen Länge von Postdoc-Phasen in den verschiedenen Fächerkulturen und räumt den Hochschulen im Zusammenspiel mit der Ausnahmeregelung im letzten Satz des Absatzes 2 hinreichende Flexibilität zum Umgang mit den Besonderheiten von Einzelfällen ein.

Nach dem neuen Satz 1 des Absatzes 2 wird künftig für alle Bewerberinnen und Bewerber auf eine hauptberufliche wissenschaftliche Tätigkeit im Umfang von maximal vier Jahren zwischen der letzten Prüfungsleistung der Promotion und der Bewerbung auf eine Juniorprofessur abgestellt.

Absatz 2 Satz 2 trägt den besonderen Anforderungen bei der Ausschreibung von Juniorprofessuren als Tenure-Track-Professuren, insbesondere im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Rechnung und erweitert die Handlungsspielräume der Universitäten im Wettbewerb um hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber.

Ausnahmen vom Regelfall der Sätze 1 und 2 kommen insbesondere in Betracht, wenn in dem betreffenden Fachgebiet eine längere Qualifikationsphase nach der Promotion erforderlich ist, um die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen; in diesem Fall ist eine entsprechende Klarstellung bereits im Ausschreibungstext erforderlich.

Aus Sinn und Zweck der Bestimmungen ergibt sich, dass eine Berufung auf eine Juniorprofessur insbesondere dann ausgeschlossen sein sollte, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits die Einstellungs Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 4a BbgHG erfüllt. In dem Ausschreibungstext ist dies ggf. ausdrücklich aufzunehmen.

Zur Frage, wann eine wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 vorliegt, kann auf die einschlägige Rechtsprechung zum Vorliegen einer wissenschaftlichen Tätigkeit nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) zurückgegriffen werden. Nicht erforderlich ist jedoch, dass die wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Befristung nach dem WissZeitVG geleistet wurde.

Der bisherige Verweis auf Verlängerungsoptionen nach dem WissZeitVG entfällt und wird in Absatz 2 Satz 3 durch eine eigene Regelung ersetzt. Da nämlich nunmehr auf die Tätigkeit an sich abgestellt wird und nicht mehr wie bisher auf die Beschäftigung als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter, werden Zeiten wie Mutterschutz, Elternzeit oder sonstige Beurlaubungen zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken von dem Gesetzeswortlaut ohnehin nicht mehr erfasst. Etwas anderes gilt für den Verweis betreffend die Verringerung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, weshalb diese Option der Verlängerung der Höchstdauer ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden muss. Anders als bislang werden damit von den Verlängerungsoptionen nicht mehr nur nach dem WissZeitVG befristete Arbeitsverhältnisse erfasst, sondern im Einklang mit dem Abstellen auf jegliche Arten wissenschaftlicher Tätigkeiten auch solche, die beispielsweise im Ausland erbracht wurden.

Es entfällt auch der bisherige Verweis auf § 2 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG. Über das WissZeitVG wird damit bislang geregelt, dass befristete Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit auf die genannten Höchstzeiten anzurechnen sind. Dies passt auf die Neuausgestaltung indes nicht mehr, da auf die Hauptberuflichkeit der Tätigkeit im Sinne des Brandenburgischen Hochschulgesetzes abgestellt wird (vgl. § 60 Abs. 1 S. 2 BbgHG).

Zu § 83

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Gewollt war und ist eine dynamische Verweisung auf die genannten Gesetze. Diese wird mit der neuen Formulierung ebenso zum Ausdruck gebracht, vereinfacht aber den Gesetzestext.

Zu § 86a

Die Anerkennung von Krankenhäusern als Hochschulklinik nach § 86a soll die Einordnung als Hochschulklinik nach § 108 Nr.1 SGB V ermöglichen. Dies Zuordnung zu § 108 Nr.1 SGB V ist nur möglich, wenn nach landesrechtlichen Vorschriften eine Anerkennung als Hochschulklinik erfolgt. Da das Recht des Landes Brandenburg bislang über keine entsprechende Regelung verfügt, ist die Regelung in § 86a erforderlich. Nur so können die betreffenden Kliniken in den Genuss der Finanzierung von für Lehre und Forschung erforderlichen Hochschulambulanzen nach § 117 SGB V durch die Krankenkassen kommen. Eine Belastung des Landeshaushalts ist damit nicht verbunden.

Der neue § 86a trägt den Empfehlungen des Wissenschaftsrats – wonach die Mediziner Ausbildung in einer Gesamtheit von Lehre, Forschung und Klinikversorgung stattfindet – Rechnung und berücksichtigt dabei den Stellenwert der an der Mediziner Ausbildung wesentlich beteiligten Kliniken.

Absatz 3 stellt – wie schon § 83 Abs. 1 Satz 3 BbgHG für staatlich anerkannte Hochschulen - vorsorglich klar, dass die Anerkennung als Hochschulklinik keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse begründet.

Zu § 90

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 90 wird um die Verwendung der Bezeichnungen „Hochschulklinik“ und „Universitätsklinik“ und zum Verwechseln ähnlicher Bezeichnungen wie zum Beispiel „Hochschulklinikum“ oder „Universitätsklinikum“ ergänzt. Dies geschieht parallel zur Einführung der Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung von Krankenhäusern als Hochschulklinik oder Universitätsklinik in § 86a Brandenburgisches Hochschulgesetz. Im Sinne eines effektiven Bezeichnungsschutzes besteht ein Interesse daran, dass nur entsprechend staatlich anerkannte Krankenhäuser die Bezeichnung Hochschulklinik oder Universitätsklinik führen.

Zu § 94

Die Übergangsbestimmung ist für den Fall erforderlich, dass das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vor Inkrafttreten der §§ 86a und 90 bereits Krankenhäuser im Vorgriff auf eine staatliche Anerkennung als Hochschulklinik nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ÄApprO als Hochschulklinik bestätigt hat, damit sie im Sinne der ÄApprO ausbilden können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Zu § 7

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 handelt die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren ständige Vertretung. Die Befugnis kann delegiert werden, § 7 Absatz 1 Satz 2.

Im Hochschulbereich vertritt die Kanzlerin oder der Kanzler vorbehaltlich der Regelung in § 90 Absatz 6 die Dienststelle, § 7 Absatz 2. Diese Regelung gilt für das nichtwissenschaftliche Personal.

In § 90 Absatz 6 Satz 4 ist geregelt, dass bei einer Zuständigkeit des wissenschaftlichen Personalrates die Präsidentin oder der Präsident als Leiterin oder Leiter der Hochschule handelt. Damit fallen die Befugnisse zur Vertretung der Dienststelle für das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal an Hochschulen auseinander. Eine Delegationsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

Es ist sachgerecht, dass auch an Hochschulen die Hochschulleitung grundsätzlich zuständig ist und die Vertretungsbefugnis delegiert werden kann. Daher soll der für die allgemeine Verwaltung geltende Grundsatz in § 7 Absatz 1 auch für die Hochschulen gelten. § 7 Absatz 2 ist daher aufzuheben.

Dies hat zur Folge, dass die Regelung in § 90 Absatz 6 Satz 4 ebenfalls aufzuheben ist.

Zu § 90

Die Regelung, nach der Studierende, die an einer Hochschule eine Beschäftigung ausüben, vom Anwendungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes ausgenommen sind, wird aufgehoben. Damit sind insbesondere wissenschaftliche Hilfskräfte i. S. d. § 59 BbgHG, die zugleich Studierende sind, künftig vom Anwendungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes erfasst, da sie Beschäftigte i. S. d. § 4 PersVG sind. Wissenschaftliche Hilfskräfte mit und ohne Abschluss gehören zum nebenberuflichen wissenschaftlichen Personal, so dass der Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen gemäß § 90 Absatz 6 für diese Personalkategorie zuständig ist.

Die Aufhebung des Absatzes 6 Satz 4 ist eine Folgeänderung der Änderung des § 7, siehe dort.

Zu § 100b

Die Änderungen zum Landespersonalvertretungsgesetz in Artikel 3 Ziffern 1 und 2 werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam. Mit der Übergangsregelung soll zusätzlicher Aufwand vermieden werden für den Fall, dass aufgrund der Änderung in § 90 Absatz 1, welche eine Erhöhung der Anzahl der Wahlberechtigten zur Folge hat, vorzeitige Neuwahlen erforderlich würden. Die Änderung in § 90 Absatz 1 soll daher bis Ende 2020 für die Anwendung von § 27 Absatz 2 Nummer 1 unberücksichtigt bleiben. Studierende, die an einer Hochschule eine Beschäftigung ausüben, können damit erstmals im Rahmen der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen oder ggf. im Falle von aus anderen Gründen erforderlichen außerplanmäßigen Neuwahlen (§ 27 Absatz 2 Nummer 2 bis 6) von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der sachliche Geltungsbereich des § 9 Absatz 1 BbgBGG wird dergestalt erweitert, dass die Träger öffentlicher Verwaltung nunmehr auch ihre Intranetauftritte und -angebote schrittweise technisch so zu gestalten haben, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Diese Anpassung ist notwendig, weil die Richtlinie (EU) 2016/2102 nicht zwischen Internet und Intranet differenziert. Zum Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen gehören nach den Erwägungsgründen der Richtlinie „textuelle und nicht textuelle Informationen, Dokumente und Formulare zum Herunterladen und beidseitige Interaktion wie z. B. die Bearbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen“.

Aufgrund der in der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgegebenen Fristen zur Anwendung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit ist die in § 9 Absatz 1 getroffene zeitlich unbestimmte Formulierung zu einer „schrittweisen“ Umsetzung der Vorga-

ben durch einen entsprechenden Verweis auf die Rechtsverordnung zu konkretisieren.

Aufgrund des Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ist bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Websites und mobilen Anwendungen zwingend folgenden Punkten Rechnung zu tragen: Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle; die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website bzw. der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.

Informationspflichten

§ 9 Absatz 2 Nummer 4 BbgBGG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Trägern öffentlicher Verwaltung Informationspflichten aufzuerlegen. Auf Grund des Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sind Träger öffentlicher Gewalt verpflichtet, eine Erklärung zur Barrierefreiheit in einem zugänglichen Format bereitzustellen.

Die Erklärung soll eine Erläuterung zu den Teilen des Inhalts, die nicht barrierefrei zugänglich sind und zu den Gründen für diese Unzugänglichkeit sowie gegebenenfalls zu den vorgesehenen barrierefrei zugänglichen Alternativen enthalten. Darüber hinaus soll die Erklärung eine Beschreibung und eine Verlinkung zu einem Feedback-Mechanismus, mit dem die Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel ihrer Website oder mobilen Anwendung bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mitteilen und Informationen anfordern können, umfassen.

Verfahren zur Überwachung und Berichterstattung

§ 9 Absatz 2 Nummer 5 BbgBGG ermächtigt, den Trägern öffentlicher Verwaltung durch Rechtsverordnung Überwachungs- und Berichterstattungspflichten aufzuerlegen und Verfahren festzulegen, um diesen Pflichten nachzukommen. Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht vor, dass Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen von den Mitgliedstaaten überwacht werden, inwieweit sie den Barrierefreiheitsanforderungen genügen. Über die Ergebnisse dieser Überwachung berichten die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie.

Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen der Art. 4, 5 und 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102

§ 9 Absatz 2 Nummer 6 BbgBGG ermächtigt, außergerichtliche Durchsetzungsverfahren durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht die Verfügbarkeit eines angemessenen und wirksamen Durchsetzungsverfahrens vor, um die Einhaltung der Richtlinie in Bezug auf die Anforderungen, die sich aus den Artikel 4, 5 und 7 Absatz 1 der Richtlinie ergeben, zu gewährleisten. Die Ausgestaltung, die Zulässigkeit des Durchsetzungsver-

fahrens sowie die materielle Prüfung im Durchsetzungsverfahren können im Landesrecht näher bestimmt werden.

Zu Nummer 3

Die Norm ist für eine richtlinienkonforme Umsetzung notwendig, denn der Begriff der Träger öffentlicher Verwaltung aus § 9 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 BbgBGG ist enger als der Begriff der öffentlichen Stellen aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Zugleich gilt die Richtlinie nur für Websites und mobile Anwendungen und dort auch nur für solche, die nicht nach Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgeschlossen sind. § 9 Absatz 1 BbgBGG hingegen ist weiter gefasst und regelt die Gestaltung der Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden.

Um die Richtlinie ordnungsgemäß umzusetzen und gleichzeitig den aktuellen Standard der barrierefreien Gestaltung bei den Trägern öffentlicher Verwaltung nicht zu senken, ist eine eigene Umsetzungsregelung für die Richtlinie unumgänglich.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündigungsgesetzes) und Artikel 6 (Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)

Das Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 106 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, ist durch Artikel 12 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) aufgehoben worden. Die Definition der elektronischen Signatur sowie der fortgeschrittenen bzw. qualifizierten elektronischen Signatur ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73). Daher sind die Landesgesetze, die bislang auf das Signaturgesetz verwiesen haben, anzupassen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Hochschulzulassungsverordnung)

Zu § 5

§ 5 regelt den Ablauf des Vergabeverfahrens. Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die dem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden, wie diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt werden, zuerst berücksichtigt.

Zu § 17

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 12a BbgHZG. Die Spitzensportlerinnen und -sportler können nunmehr vorab - anstelle im Rahmen einer Quote - zu grundständigen Studiengängen zugelassen werden.

Zu § 19

Es handelt sich ebenso um Folgeänderungen zu § 12a BbgHZG. Die Spitzensportlerinnen und -sportler können nunmehr vorab – anstelle im Rahmen einer Quote - zu Masterstudiengängen zugelassen werden.

Zu § 20a

§ 20a betrifft das Verfahren zur Berücksichtigung der relativen Note und ist daher aufzuheben.

Zu § 21

Für die Umstellung von der Berücksichtigung der Leistungssportlerinnen und -sportler im Rahmen der Profilquote auf die Auswahl nach § 12a BbgHZG sind Satzungsänderungen seitens der Hochschulen erforderlich. § 21 ermöglicht daher übergangsweise weiterhin die Anwendung der Profilquote.

Zu § 22

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 8 (Einschränkung eines Grundrechts)

Gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg ist die Einschränkung des Grundrechts der Berufsfreiheit durch Artikel 1 dieses Gesetzes zu nennen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt mit am Tag nach der Verkündung in Kraft. Soweit erforderlich, werden Übergangsbestimmungen getroffen (Berücksichtigung der Sorbisch-/Wendischkenntnisse, Berücksichtigung der Spitzensportlerinnen und -sportler im Rahmen der Profilquote, Wahlberechtigung Studierender bei Personalratswahlen).